

www.bh-voecklabruck.gv.at

Geschäftszeichen: BHVBWA-2022-394487/12-SCHU

Bearbeiter/-in: Manuela Schuster Tel: (+43 7672) 702-73480 Fax: (+43 7672) 702 2 73-399 E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Vöcklabruck, 16.05.2022

Wassergenossenschaft Traschwandt zH Herrn Obmann Johann Spitzer Traschwandt 58 4882 Oberwang

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Traschwandt, Oberwang, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Baumanagement Fritz Knobechner, Zell am Moos, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch den Anbau einer Vorkammer sowie den Einbau einer UV-Desinfektionsanlage beim bestehenden Hochbehälter auf dem Grst. Nr. 3104/4, KG. und Gemeinde Oberwang, die Errichtung einer Zufahrtsstraße sowie Mitverlegung einer Stromversorgungsanlage angesucht. Weiters wurde zur Anpassung des Schutzgebietes für die Quellen ein Schutzgebietsvorschlag von Dr. Ursula Schramm, Salzburg, zur Bewilligung eingereicht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Ol	kt): Gemeindeamt Oberwang	
Datum: 21. Juni 2022	Zeit: 09.00 Uhr	

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,



- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Vorhabens:

Durch die Wassergenossenschaft Traschwandt, Oberwang, wurde unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Baumanagement Fritz Knobechner, Zell am Moos, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage angesucht.

Nach dem eingereichten Projekt ist vorgesehen eine Vorkammer neben dem Hochbehälter anzubauen. Dabei soll die bestehende Überdachung beim Hochbehälter verlängert und die Außenwände verschlossen werden. Somit ist ein Zugang nur durch die Vorkammer möglich. Es ist geplant in diese Vorkammer eine UV-Desinfektionsanlage der Firma Aquafides, Typ 1 AF45 T einzubauen.

Für die Erreichbarkeit des Hochbehälters soll eine Zufahrtsstraße errichtet werden und in dieser eine Stromversorgungsanlage verlegt werden. Durch diese Zufahrtsstraße sind die Grst. Nr. 3104/2 und 3104/4, KG. und Gemeinde Oberwang, betroffen.

Zum Schutz der Quellen der Wassergenossenschaft Traschwandt gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig ein Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 anzupassen. Diesbezüglich wurde ein Schutzgebietsvorschlag durch Dr. Ursula Schramm, Salzburg, ausgearbeitet.

Dieser Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungsschutzgebiet (Zone I) und ein engeres Schutzgebiet (Zone II). Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 3116/2 und 3104/4, KG. und Gemeinde Oberwang, betroffen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projekt UV-Anlage 2022 des Baumanagement Fritz Knoblechner, Zell am Moos, vom 24.03.2022 sowie Schutzgebietsvorschlag Dr. Ursula Schramm, Salzburg, vom 03.05.2022

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)
- ➤ Gemeindeamt Oberwang, Oberwang 90, 4882 Oberwang, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 06233/8217)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) §§ 9, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBI. I Nr. 58/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Oberwang
- > durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Frei	ındl	iche	Grüße	
rieu	ariui	iche	Gruise	

Für den Bezirkshauptmann:

Manuela Schuster

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.